



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Ordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Mathematik für die Sekundarstufe II**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1983**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28785**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

---

O R D N U N G

für die Zwischenprüfung

für den Studiengang Mathematik für die Sekundarstufe II

---

**Jahrgang 1983**

**4.10.1983**

**Nr. 12**

---

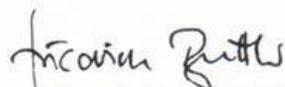
Ordnung für die Zwischenprüfung  
für den Studiengang Mathematik  
für die Sekundarstufe II

verabschiedet vom Fachbereichsrat  
in seiner Sitzung am 12. Juli 1982

Ordnung für die Zwischenprüfung  
für den Studiengang Mathematik

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Paderborn.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 17  
- Mathematik-Informatik - vom 12. Juli 1982 und des Gründungsse-  
nats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 6. Oktober  
1982 sowie der im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsminister er-  
klärten Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-  
Westfalen vom 9. August 1983 - III C 5. 40-21/7 Nr. 1348/83 - .  
Paderborn, den 30.9. 1983

Der Rektor  
der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

  
(Prof.Dr. Buttler)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91  
des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV.NW.S. 165), hat  
die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischen-  
prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II - Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III - Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I - Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an Schulen vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Studiengang Mathematik für das Lehramt Sekundarstufe II) als einem der beiden Fächer gemäß § 36 Abs. 1 der vorgenannten Ordnung.

Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

### § 2 Dauer des Grundstudiums, Meldefristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel im Laufe des 5. Semesters abgeschlossen werden. Die Prüfungstermine liegen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll jeweils vor Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters erfolgen. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß.
- (3) Die Zwischenprüfung kann vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

### § 3 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik/

Informatik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der im Studiengang Mathematik für das Lehramt Sekundarstufe II tätigen Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der im Studiengang Mathematik für das Lehramt Sekundarstufe II tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der im Studiengang Mathematik für die Sekundarstufe II eingeschriebenen Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang Mathematik für das Lehramt Sekundarstufe II ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

#### § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht werden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung I oder II im integrierten Studiengang Mathematik ersetzt die Zwischenprüfung.

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

- (4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II - Besondere Bestimmungen

### § 7 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
  2. an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
    - 2.1 Analysis I, II
    - 2.2 Lineare Algebra I, II
    - 2.3 Programmierkurs
    - 2.4 wahlweise Numerik I oder Differentialgleichungen
  3. Folgende Leistungsnachweise in Übungen erworben hat:
    - a) drei Leistungsnachweise in den Übungen Analysis I, II, Lineare Algebra I, II; wird in der Teilprüfung "Reine Mathematik" über Analysis (Lineare Algebra) geprüft, so ist der Leistungsnachweis in den Übungen Lineare Algebra II (Analysis II) vorzulegen.
    - b) den Leistungsnachweis in den Übungen aus Nr. 2.4.
  4. in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben war.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch,
  3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer gemäß § 4 Abs. 3 und
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt nicht oder nicht endgültig bestanden

hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - (a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  - (b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
  - (c) der Kandidat die entsprechende Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat. Liegen die Hinderungsgründe von Satz 1 und 2 nicht vor, ist der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.

## § 9 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den zwei Teilprüfungen "Reine Mathematik" und "Angewandte Mathematik".
- (2) Die Teilprüfungen sind mündlich und dauern in der Regel 30 Minuten; eine Überschreitung um bis zu 10 Minuten ist zulässig.
- (3) In der Teilprüfung "Reine Mathematik" wird nach Wahl des Kandidaten der Stoff der Vorlesungen Analysis I, II oder Lineare Algebra I, II geprüft.

- (4) In der Teilprüfung "Angewandte Mathematik" wird nach Wahl des Kandidaten der Stoff der Vorlesungen Numerik I oder Differentialgleichungen geprüft.
- (5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Zwischenprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (2) Die Prüfung kann auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer gemäß § 9 Abs. 1 (2) entsprechend zu verlängern.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

#### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Teilprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.
- (2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach der nicht bestandenen Zwischenprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## IV - Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

#### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1982/83 erstmalig für den Studiengang Mathematik für das Lehramt Sekundarstufe II eingeschrieben worden sind. Studenten, die im Wintersemester 1981/82 bereits im genannten Studiengang eingeschrieben waren, weisen den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an Schulen vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) durch die in der Struktur des Studiums für den Studiengang Mathematik für das Lehramt für die Sekundarstufe II, verabschiedet vom Fachbereichsrat am 12.7.82, genannten Leistungen nach, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden nur in den Fällen statt, in denen diese Prüfungsordnung einer Erstprüfung zugrunde gelegt wurde.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft. Sie wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht; sie wird ferner in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn bekannt gemacht.